

Bundesarbeitsgericht
Dritter Senat

Urteil vom 21. Oktober 2014
- 3 AZR 1030/12 -

I. Arbeitsgericht Mönchengladbach

Urteil vom 10. November 2011
- 4 Ca 2259/11 -

II. Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Urteil vom 16. August 2012
- 13 Sa 31/12 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichworte:

Betriebliche Altersversorgung - Anpassung einer Betriebsrente - Eigenkapitalauszehrung - Berechnungsdurchgriff

Bestimmungen:

BetrAVG § 16 Abs. 1 und Abs. 2

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 3 AZR 1027/12 -; ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



3 AZR 1030/12

13 Sa 31/12

Landesarbeitsgericht

Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
21. Oktober 2014

URTEIL

Kaufhold, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungsbeklagter und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Oktober 2014 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Zwanziger, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Schlewing, den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Spinner sowie die ehrenamtlichen Richter Schepers und Dr. Rau für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. August 2012 - 13 Sa 31/12 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 313a ZPO).

1

Zwanziger

Schlewing

Spinner

Rau

Schepers